

unterweger RECHTSANWALT**Dr. Josef Unterweger**A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.atBundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24. Oktober 2014

UnteJo/Parl-TerSyG14 / u/az / 3C

Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Terror-Symbole-Gesetz 2014)
GZ.: BMI-LR1000/0111-III/1/2014
Begutachtung, Stellungnahme Dr. Josef Unterweger

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Unterzeichnete erstattet zum genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme:

1. Fazit:

Das Anliegen des Gesetzgebers, nämlich die Verhinderung von Verhetzung und Gewalt, ist zu begrüßen. Es wird angeregt, den vorliegenden Vorschlag aus materiellen und formellen Gründen nicht zu verwirklichen. Es wird weiters angeregt, das Verbot von Symbolen zu unterlassen. Derzeit bestehende Normen ermöglichen ausreichende und effektive Reaktionen auf Verhetzung und Gutheißung von Gewalt sowie deren Propagierung.

2. Bestehende Vorschriften:

Der vorliegende Entwurf soll die Verwendung von Fahnen, Abzeichen oder Emblemen der Gruppierungen Islamischer Staat (IS), Al-Qaida sowie aller ihrer Teil- und Nachfolgeorganisationen verhindern.

Der durch den Entwurf angesprochene Bereich ist aber durch bestehende Normen strafrechtlich bereits abgedeckt

§ 282a StGB, pönalisiert die Aufforderung zu oder Gutheißung von terroristischen Straftaten.

§ 278f StGB verbietet die Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat, wobei auch das zur Verfügung stellen von einschlägigen Informationen im Internet und anderen Medienwerken tatbildlich ist.

§ 1 Abzeichengesetz 1960 (BGBl Nr. 84/1960 idgF.) stellt das Tragen und Verwenden von Symbolen und Abzeichen verbotener Organisationen unter Strafe gestellt. Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden (§ 1 Abs.1 Abzeichengesetz 1960).

Mit dem Verbot der vom Entwurf umfassten Gruppierungen ist damit auch der Regelungsinhalt des Entwurfes zur Gänze unter mehrfacher Strafsanktion, ohne dass es der in mehrfacher Hinsicht bedenklichen Regelungen des Entwurfes zum Terror-Symbole-Gesetz 2014 bedürfte.

3. Verbot von Symbolen nicht notwendig

Das Verbot von Symbolen ist aufgrund bestehender Gesetze nicht notwendig. Dies ist anhand rezenter Beispiele ersichtlich.

Die Bekämpfung der RAF (Rote Armeeaktion), die in Österreich eine Reihe von Kapitalverbrechen zu verantworten hatte, konnte von der Exekutive effektiv bekämpft werden, ohne das Symbol der RAF zu verbieten.

Ebenso konnte der Palästinensische Terror, der ebenfalls eine Reihe von schweren Kapitalverbrechen in Österreich zu verantworten hat bekämpft werden, ohne das Symbol der PLO oder ihrer Teil- und Untergruppierungen zu verbieten.

Von Österreich ausgehende Gewaltaktionen der „Südtirol Bumser“ konnten ohne Verbot der Symbole (Herz-Jesu-Kreuz, Dornenkrone) unterbunden werden.

4. Alltägliche, nahezu ubiquitäre Symbole - Abgrenzungsproblematik

4.1. Verboten werden soll der Schriftzug der Schahada.

Die Schahada ist das islamische Glaubensbekenntnis. Der Schriftzug bedeutet „Es gibt keinen Gott außer Gott“ und ist der erste Teil des islamischen Glaubensbekenntnisses. Die Schahada insgesamt ist die erste der fünf Säulen des Islam.

Der Schriftzug der Schahada ist häufig vorhanden und wird beispielsweise auch als Wandschmuck verwendet. Dieser Schriftzug findet sich auch auf mehreren Nationalflaggen, aber auch als Dekoration in Wohnstätten, Büros, Arztpraxen, aber auch etwa bei Polizeioffizieren, die ihn als Gastgeschenk erhalten haben.

4.2. Das Siegel Mohammeds wird auch als Glückssymbol gesehen und häufig als Wandschmuck verwendet.

unterweger RECHTSANWALT**5. Gefahr der Mehrfachinterpretation und Falschinterpretation**

Hier sei darauf hingewiesen, dass Symbole ständig neu interpretiert werden und für unterschiedliche Personengruppen deutlich unterschiedliche Inhalte aufweisen können.

Aus Anschaulichkeitsgründen wird auf die Verwendung des Kreuzes verwiesen, das auf so unterschiedliche Weise als Malteserkreuz, Deutschordenskreuz, Herz-Jesu-Kreuz, Schweizerkreuz, Rotes Kreuz, oder sogar als Kreuz des Klu-Klux-Klan verwendet wird.

Das Verbot von alltäglichen, häufig gebrauchten Symbolen überfordert Exekutive und Judikative, weil diese Symbole ausschließlich durch die subjektive Interpretation der Verwender bzw. der Adressaten völlig unterschiedliche Inhalte aufweisen können und die Nachweisbarkeit der inneren Tatseite dadurch kaum gegeben und spekulativ ist.

6. Gleichheitswidrigkeit

Das Verbot der Schahada, des islamischen Glaubensbekenntnisses und des Siegels des Mohammeds ist im Sinne der Gleichheit vor dem Gesetz bedenklich.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Kreuzsymbols etwa in den Kreuzzügen (Malteserkreuz), in den Kriegen gegen Polens Eigenständigkeit (Deutschordenskreuz), in den gewalttätigen Aktionen der „Südtirol Bumser“ gegen die italienische Polizei (Herz-Jesu-Kreuz) oder als Werkzeug der rassistischen und antisemitischen Hetze und Verbrechen des Klu-Klux-Klan ebenso verwendet wird wie als Symbol der bedingungslosen Hilfe (Rotes Kreuz), der Barmherzigkeit, der Mildtätigkeit, der sozialen und medizinischen Hilfe (Malteserkreuz aktuell).

Das Verbot des Schriftzuges des islamischen Glaubensbekenntnisses muss sich daran messen, dass Symbole anderer Religionsgemeinschaften oder anderer Organisationen religiösen Ursprungs nicht verboten sind.

7. Verbot gegen Freiheit der Religionsausübung

Verboten werden soll der Schriftzug der Schahada.

Die Schahada „Es gibt keinen Gott außer Gott“ ist der erste Teil des islamischen Glaubensbekenntnisses. Die Schahada ist die erste – und wichtigste – der fünf Säulen des Islam. Dementsprechend ist der Schriftzug der Schahada im Alltagsleben islamischer Personen ebenso präsent, wie das Kreuzsymbol in Staaten mit christlicher Mehrheitsbevölkerung. Die Schahada findet sich z.B. auf Schlüsselanhängern, als Arm- oder Halskettchen, hängt am Innenspiegel des Autos, als Wandschmuck gegenüber der Eingangstüre oder im Wohnzimmer.

Das Verbot des Schriftzuges der Schahada – auch wenn es auf die vorliegende von der IS derzeit verwendete kalligraphische Form beschränkt wär – muss als Eingriff in die Freiheit der Religionsausübung gesehen werden.

8. NS-Symbolik geringer sanktioniert

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbreitung von NS-Symbolen mit geringeren Strafen bedroht ist als dies der Entwurf für die Verbreitung der Schahada und des Siegels Mohammeds vorsieht.

Im Abzeichengesetz 1960 wird für die Verbreitung von NS-Symbolen eine Höchststrafe von € 4.000,00 vorgesehen. (§ 3 Abs. 1 Abzeichengesetz 1960).

Der vorliegende Entwurf sieht eine Höchststrafe von € 4.000,00 für Ersttäter vor, Wiederholungstäter sollten mit bis zu € 10.000,00.

Diese Ungleichbehandlung kann in keiner Weise sachlich gerechtfertigt werden. Anzufügen ist, dass diese Bevorzugung der Verbreitung von NS-Symbolen den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates und insbesondere den Baugesetzen der österreichischen Verfassung widerspricht.

9. Im Detail

9.1. § 2 Abs. 2

Der Entwurf soll mit dem Tag der Kundmachung in Kraft treten. Es ist nicht klargestellt, ob das Verwendungsverbot unabhängig von der Erlassung der in § 2 Abs. 2 zweiter Satz vorgesehenen Verordnung bestehen soll.

Teil- und Nachfolgeorganisationen sollen verboten sein. Auch hier besteht eine Lücke zwischen dem vorgeschlagenen Inkrafttreten und dem Erlassen der in § 2 Abs. 2 zweiter Satz vorgesehenen Verordnung.

9.2. § 2 Abs. 1

Das Verbot scheint nicht ausreichend konkretisiert. Der Ausdruck: „eine Verwendung im Internet“ stellt nicht klar, ob damit die Nutzung der Internetdienste www, E-Mail, Telnet, Usenet oder FTP bzw. Skype umfasst ist.

9.3. § 2 Abs. 3

Die Voraussetzungen für die Ausnahme von Verwendungsverbot sind unklar und kaum einem gesetzeskonformen Vollzug zugänglich. Das Verhältnis der Ausnahmen - dass nicht „gutgeheißen und propagiert“ wird - bzw. dass die Ausstellungsstücke „keinen wesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen“ sind nicht ausreichend determiniert.

9.4. § 2 Abs. 4

Die Ausnahmen des § 2 Abs. 4 sind entbehrlich, weil sie sich auf „sonstige Ausstellungen“ – also auf jene, die von den Verboten ausgenommen sind beziehen. Der Text steht mit sich selbst im Widerspruch, weil die nach § 2 Abs 3 nicht verbotenen Ausstellungen nach § 2 Abs 4 nur dann nicht verboten wären, wenn sie „eindeutig gegen das Ideengut der betreffenden Gruppierung“ gerichtet sind. Das ist in sich widersprüchlich.

9.5. § 2 des Entwurfes verstößt in jedem Absatz gegen das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Unterweger